

Bürgerversammlung vom Freitag, 18. November 2022, 20.00 Uhr in der neuen Mehrzweckhalle Furns

Traktandenliste:

1. Protokoll vom 26. April 2022
2. Ersatzwahl Bürgerrat
3. Einbürgerungen
4. Bauabrechnung Seniorenzentrum Bongert II
5. Kredit Solaranlage Bongert I + II
6. Kauf Landwirtschaftsparzellen
7. Teilrevision Verfassung
8. Varia

Informationen:

1. Protokoll

Das Protokoll der letzten Bürgerversammlung vom 26. April 2022 ist auf der Homepage der Bürgergemeinde Bonaduz zur Einsichtnahme aufgeschaltet.

2. Ersatzwahl Bürgerrat

Manuela Fetz hat nach vier Jahren im Bürgerrat leider ihre Demission auf den 31. Dezember 2022 eingereicht.

3. Einbürgerungen

Gesuch um Einbürgerung von:

- Bouchouch Laila
- Robbi Flurin
- Shewit Brhane Gebrehiwot
- Tang Tianshu
- Witt Dennis + Franziska mit Laura Sophie und Lucas

4. Bauabrechnung Seniorenzentrum Bongert II

Am 24. Juni 2020 hat die Bürgerversammlung einem Kredit über Fr. 6,8 Mio. +/-10% (Maximalkredit Fr. 7'480'000.00 zur Planung und Realisierung einer zweiten Etappe Seniorenzentrum Bongert II mit weiteren 13 betreuten Seniorenwohnungen und einem Gesundheitszentrum ohne Gegenstimme zugestimmt. Trotz Einsprache, Corona Pandemie und Lieferengpässen auf dem Bausektor, konnte das Bauvorhaben planmässig und innerhalb des geplanten Kostenrahmens errichtet werden. Die Bauabrechnung schliesst mit Fr. 7'142'116.95 ab. Das Bauprojekt Bongert II konnte im Juni 2021 seiner Bestimmung übergeben werden. Sämtliche Wohnungen und das Medizinische Center konnten auf Anhieb vollständig vermietet werden. Für die Wohnungen besteht heute bereits eine lange Warteliste.

5. Kredit Solaranlage Bongert I + II

Aufgrund der heutigen Energiekrise hat der Bürgerrat die Installation einer PV-Anlage geprüft und möchte die beiden Gebäude Seniorenzentrum Bongert I + II mit einer PV-Anlage ausrüsten. Die beiden Gebäude haben heute einen jährlichen Stromverbrauch von rund 107'100.00 kWh. Mit der geplanten PV-Anlage könnten rund 56'788 kWh pro Jahr produziert werden. Davon wären 38'860 kWh Direktverbrauch und 17'928 kWh würden ins Netz eingespeist. Der Solarstrompreis liegt bei ca. 11.20 Rp je kWh. Die Anlage würde eine Rendite von 14,3%, ausweisen. Zur Errichtung dieser Anlage beantragt der Bürgerrat aufgrund der vorliegenden Offerten einen Kredit von Fr. 110'000.00.

6. Kauf Landwirtschaftsparzellen

Der Bürgergemeinde wurden drei Landwirtschaft Parzelle auf dem Gemeindegebiet von Bonaduz zum Kauf angeboten. Es sind dies:

Parz. Nr. 1228, Danisch mit 1615 m² à Fr. 12.00 je m²

Parz. Nr. 1245, Gassa Gurgs mit 1413 m² à Fr. 12.00 je m²

Parz. Nr. 103, Crest Andrea mit 1042 m² à Fr. 9.00 je m²

7. Teilrevision Verfassung Verfassungsänderung

Bisherige Gesetzesbestimmung	Änderungsvorschlag	Bemerkung
Art. 5 Wählbarkeit/Amtsdauer	Art. 5 Wählbarkeit/Amtsdauer Wer stimmberechtigt ist, kann in ein Amt der Bürgergemeinde gewählt werden.	

<p>Wer stimmberechtigt ist, kann in ein Amt der Bürgergemeinde gewählt werden, sofern die Wählbarkeit nicht durch Straferichtsurteile eingeschränkt ist.</p>		<p>Der Zusatz ab sofern ist nicht nötig und kann deshalb gestrichen werden.</p>
<p>Art. 8 Protokoll Alle Organe führen ein Protokoll, in dem mindestens die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungs- und die Wahlergebnisse verzeichnet sein müssen. Das Protokoll ist der Bürgerversammlung bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und durch den Protokollführer und den Bürgermeister zu unterzeichnen.</p> <p>Die Einsichtnahme richtet sich nach dem kantonalen Recht.</p>	<p>Art. 8 Protokolle ¹ Über die Verhandlungen der Bürgerversammlung, des Bürgervorstands sowie der weiteren Bürgerbehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. ² Das Protokoll der Bürgerversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf ortsübliche Weise publiziert. ³ Einsprachen gegen das Protokoll der Bürgerversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Bürgervorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Bürgerversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.</p> <p>Art 8a Einsichtnahme in die Protokolle ¹ Die Protokolle der öffentlichen Bürgerversammlungen stehen jedermann zur Einsicht offen. ² Die Einsicht in die Protokolle nicht öffentlicher Bürgerversammlungen und der Bürgerbehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. ³ Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszugs erfüllt werden.</p>	<p>Protokolle der Bürgerversammlung sind aufzulegen. Diese Frist beträgt 30 Tage. Mit der neuen Bestimmung wird dieses Recht der Bürger:innen nun explizit erwähnt.</p> <p>Die Einsichtnahme wird neu in der Verfassung aufgezeigt.</p>
<p>Art. 23 Zuständigkeiten</p>	<p>Art. 23 Zuständigkeiten</p>	

<p>Dem Bürgerrat obliegen:</p> <p>e) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 10'000.-- für den nämlichen Gegenstand und bis zu Fr. 2'000.--, wenn es jährlich wiederkehrende Ausgaben sind;</p>	<p>e) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 20'000.-- für den nämlichen Gegenstand und bis zu Fr. 5'000.--, wenn es jährlich wiederkehrende Ausgaben sind;</p> <p>e^{bis}) Dem Bürgerrat obliegt die Beschlussfassung über Ausgaben bezüglich dem laufenden Unterhalt, die Instandstellung, die Erneuerung sowie den notwendigen baulichen Massnahmen im Zusammenhang mit den im Eigentum der Bürgergemeinde stehenden Liegenschaften, insbesondere den beiden Gebäuden Bongert I und II, unabhängig ihrer frankenmässigen Höhe.</p>	<p>e) Frankenmässige Kompetenzerhöhung</p> <p>e^{bis}) Neue Kompetenz: Frankenunabhängig für Unterhalt, Erneuerung, Reparatur und dergleichen für den Bongert I und II</p> <p>Nicht anwendbar luxuriösen Massnahmen</p>
<p>Dem Bürgerrat obliegen:</p> <p>k) -----</p>	<p>neu</p> <p>k) der Kauf und Tausch von Grundeigentum und der Erwerb anderer dringlichen Rechte aller Art, die Veräusserung von Grundeigentum bis zu 2'500 m2 Grundfläche innerhalb von Bauzonen, der Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Grenzbereinigungen, Landumlegungen, Arrondierungen und gütliche Vereinbarung zur Vermeidung von Enteignungen;</p>	<p>Die Erfahrung zeigt, dass bei solchen Geschäften immer wieder sehr rascher Handlungsbedarf gefragt ist.</p>

8. Varia

- Verschiedene Informationen
- Jungbürgeraufnahme und Neubürgeraufnahme
- Abgabe Gutscheine
- Vergabe Sport- und Kulturpreis

Bürgernutzen:

Da kein Bürgernutzen mehr ausbezahlt werden darf, erhalten die an der Versammlung teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger anstelle einer Naturalgabe, einen Gutschein. Nicht an der Versammlung teilnehmende können den Gutschein am Samstag, 26. November 2022 von 10.00 – 11.00 Uhr im Seniorenzentrum Bongert abholen. Über 80-jährigen wird der Gutschein bei Nichtabholung zugestellt.